Samtgemeinde Nord-Elm
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich	DRUCKSACHE
Bauen, Wohnen und Immobilien	
Teilbereich	045
60.1	
Datum	2020
16.10.2020	

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x Beschlussvorschlag ja	nein	geändert
Finanzausschuss	19.10.2020			
Samtgemeindeausschuss	26.10.2020			
Samtgemeinderat	02.11.2020			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Lux		Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Umsatzsteuerrechts
-Anwendung der Übergangsregelung

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die Übergangsregelung zu § 2b UStG bis zum 31.12.2022 (§ 27 Ans. 22a UStG) zu verlängern.
Die Verwaltung wird aufgefordert spätestens bis zum 30.06.2021 einen Widerruf der Optionserklärung zum 01.01.2022 zu prüfen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Der Samtgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 05.09.2016 entschieden, die Anwendbarkeit des § 2 (alt) Umsatzsteuergesetz (UStG) gem. § 27 Abs. 3 UStG beim Finanzamt bis zum 31.12.2020 zu beantragen. Die Optionserklärung wurde beim Finanzamt entsprechend abgegeben. Siehe hierzu Drucksache 032/2016.

Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber entschieden, dass die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 USTG auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31.12.2022 verlängert.

Es wird empfohlen, für die Zeit bis zum 31.12.2022 eine entsprechende Optionserklärung abzugeben.

Sollten die Voraussetzungen geschaffen sein, die Vorschriften des § 2 b UStG anzuwenden, könnte die abgegebene Optionserklärung für das Folgejahr (2022) widerrufen werden.